



Kreisblatt



für den Kreis Uffingen.

Er erscheint wöchentlich, einmal: Dienstags, Donnerstags, Samstags mit den wöchentlichen Freilagen. Kustriertes Sonntags- und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

1. Donnerstag, den 4. Januar 1917. 52. Jahrgang.

Amstlicher Teil.

Ein Denburgspende.

Ernährung der Schwerstarbeiter in den Zionsfabriken, haben zur Verfügung gestellt: ohne Bezahlung: 1. d. Bürgermeisters er Bitte zu Wehrheim 1 großen Artenmagen, er. Gemeinde Wehrheim 1 desgleichen. 2. d. gegen Bezahlung: 1. d. Hegemeisterdahl, 2 kleine Blumenwurst. 1. d. Schwanenmaßlader, 1 kleine Blumenwurst. 1. d. Seidenen Dank. 1. d. den werden bei der Kreisfeststelle (frei) hier e gegengenommen. 27. Dezember 1916. Der Königliche Landrat. v. Bezold.

Uffingen, 2. Januar 1917.

Die Herren Bürgermeister und Gendarmerie-Meister des Kreises werden hiermit zur Durch- führung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916, Nr. 281, auch Kreisblatt Nr. 12, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen, amitteln, veranlaßt. Zu § 3 der Bekanntmachung, welcher die Schließung der Gast- hofen auf 10 Uhr abends anordnet, ist allgemein die Verlängerung der Öffnung der Gasthöfe bis zu 11 Uhr. 2. d. beider ermächtigt ich die Ortspolizei- en, in Einzelfällen — aber nur in solchen — bei Hochfestlichkeiten u. s. w., auch an den Tagen die auf 10 Uhr festgesetzte Polizei- zeit bis 10 1/2 Uhr zu verlängern. Darüber darf öffentlicher Feiern Umständen gegangen n. Ueber das Gange derartiger Genehmigungen r nachträg lich kurz zu berichten. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die für Gemeinden in Betracht kommenden Vorschriften bekanntzumachen, namentlich die Festsetzung des schlusses der Polizeistunde, alsbald auf bliche Weise bekannt machen zu lassen. Der Königliche Landrat. v. Bezold. 14239. He 1. d. Herren Bürgermeister und Gend. Wachtmeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister der Gemein- schaft, Brann- dorf, Brombach, Ele- bach, Haffere- born, Hausen, Laubach, Mo- selbach, Re- derems, Oberems, Reichen- elbach, Roß- born, Schmitten, Stei- bach, Wern- born, Wilhelmshof werden an- hende Einre- chung des Berichtes betr. außerhalb Arbeit ab- wesen gewesene Personen gemäß 2 meiner Verfügung vom 25. 11. 16, 142, erinnert. 28. Dezember 1916. Der Königliche Landrat. v. Bezold.

n die Herran Bürgermeister des Kreises. Unter Bezug- nahme auf § 2 meiner Anordnung vom 20. Sept. 1916 (Kreisblatt Nr. 114), ffordere ich Sie auf,

nachdem durch die Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters über Kartoffeln vom 1. v. Mts. (R.G.Bl. S. 1314 Kreisblatt Nr. 151) der Tagesbedarf an Kartoffeln für Versorgungsbe- rechtigte auf 1/2 Pfund und für Selbstversorger vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund vom 1. März 1917 bis 20. Juli 1917 bis 1 1/2 Pfund festgesetzt worden ist, mit bis zum 8. d. Mts. bestimmt anzuzeigen, welche Mengen an Kartoffeln durch diese Maßregel verfügbar werden. Es entfallen auf jede Person, die unter Zugrundelegung eines Tagesbedarf von 1 bzw. 1 1/2 Pfund sich eingebeugt hat, eine Abgabe von 50 Pfund für Versorgungsberechtigte und 25 Pfund für Selbstversorger. Die abgabepflichtigen Kartoffeln sind von Ihnen sofort sicherzustellen, natürlich derart, daß sie tatsächlich auf Abruf greifbar sind und nicht etwa nur auf dem Papier. Bei unsicheren Kartoffelbesitzern sind die Kartoffeln von gemeindewegen einzuziehen und bis auf Abruf aufzubewahren.

Gleichzeitig sind die Bestände der Kohlräben zu prüfen und Angabe darüber zu machen, wieviel in der Gemeinde verfügbar sind.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß jede Veräußerung von Kohlräben auch innerhalb der Gemeinde und des Kreises meiner Genehmigung bedarf.

Uffingen, den 1. Januar 1917. Der Königliche Landrat. v. Bezold. Nr. 14135.

Uffingen, den 28. Dezember 1916. Nach Ausschreiben des Herrn Landeshauptmannes vom 21. d. Mts. hat der Landesauschuß auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetz für den Bezirksverband des Regierungsbezirk Wiesbaden beschlossen, für das Rechnungsjahr 1916/17 einen Abgabebetrag von 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh zu dem Entschädigungsfonds für lungen- seuche-, milz- und rauschbrandkrankes Rindvieh und 30 Pfg. zum Pferdeentschädigungsfonds für roß- franke, milz- und rauschbrandkranke Tiere für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maultierlein von den beitragspflichtigen Tierbesitzern zu erheben.

Als Termin für die Abgabenerhebung ist der 16. Februar 1917 und als Frist für die im § 8 Abs. 2 der obenerwähnten Satzung vorgeschriebenen Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse die Zeit vom 1. bis 14. Januar 1917 bestimmt. Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind diesmal die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1916 zugrunde zu legen. Die Herren Bürgermeister veranlasse ich, die Fortführung bzw. Aufstellung der Viehbestandsverzeichnisse sofort nach Maßgabe des § 11 der Vorschriften über die Fortführung der Viehbestandsverzeichnisse vom 27. August 1886 (Amtsblatt 1886 S. 353) vorzunehmen und die Zeit und Zweck der Auslegung der Verzeichnisse durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnisnahme der Beteiligten zu bringen. Etwa eingehende Anträge auf Berichtigung haben Sie entgegenzunehmen und über dieselbe zu ent- scheiden. Beschwerden gegen diese Entscheidungen können jedoch nur während der für die Offenlage der Verzeichnisse bestimmten 14tägigen Frist vom

1. bis 14. Januar 1917 bei mir angebracht werden. Nach erfolgter Auslegung der Verzeichnisse und Erledigung etwaiger Einsprüche sind die vorstifts- mäßig ausgefüllten und aufgerechneten Verzeichnisse, mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit versehen mir bestimmt bis spätestens den 20. Januar 1917 einzureichen.

Die Erhebung der Abgabe selbst wollen die Herren Bürgermeister pünktlich am 16. Februar 1917 durch die Gemeindevorsteher vornehmen lassen und dahin wirken, daß die Beiträge pünktlich an die zuständige Kasse abgeliefert werden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen meiner Verfügung vom 3. Januar 1914, Nr. 11950, Kreisblatt Nr. 3 auch für diese Abgabenerhebung maßgebend.

Der Königliche Landrat. v. Bezold. Nr. 14279. An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung betreffend Ankauf von Magerschweinen im Gewichte von 50-80 Kg.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsbernährungsamtes dürfen für Magerschweine im Mindestgewicht von 100 Pfund allgemein die Preise für Schweine der Verordnung vom 14. Februar 1916 im Gewicht von 70 bis 80 Kg. bezahlt werden. Für Schweine im Gewichte von 50 bis 80 Kg., welche zu den Kreisammelfellen geliefert werden, dürfen daher von unseren Mit- gliedern höchstens bezahlt werden:

im Kreis Wiesbaden: M. 85.— für 50 Kg. Lebendgewicht.

Ueberschreitung der Preisgrenzen wird mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Aus- weiskarte geahndet.

Die genannten Preise gelten für alle Ankäufe, die vom Montag, den 1. Januar 1917 ab bei den Viehhaltern getätigt werden und kommen ab Montag, den 8. Januar 1917 auf den Viehammel- stellen ausschließlich zur Anwendung.

Frankfurt a. M. den 22. Dezember 1916. Der Vorstand des Viehhandelsverbands für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Frankfurt a. M., den 20. 12. 1916. Stellvertretendes Generalkommando. XVIII. Armekorps.

Abt. III b Tgb. Nr. 24 088/7271.

Berordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 verordne ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1 Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, die Ueberrahme oder Fort- setzung einer ihnen von einer Behörde oder einem Arbeitgeber übertragenen Arbeitsleistung ohne hin- reichenden Grund zu verweigern.

§ 2 Darüber, ob die Weigerung hinreichend be-

gründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung, in Landkreisen die Landrats- bezw. Kreisämter.

§ 3

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 500/12. 16. R. N. A.),

betreffend Bestandserhebung von Nähfaden. Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Meldepflicht

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfaden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Heftgarne, Reißgarne, Buchbinderfaden, Konfektionsgarne, Trikotagen Nähzwirne und sonstige Industrie-garne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfaden (wie zum Beispiel Heftzwirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnäthgarne, Macayfaden, Pantoffelgarne, Sohlen-garne, Nähzwirne, Sacknäthzwirne, Sackstopf-zwirne, Buchbinderfaden, Kropfzwirne, Stepp-zwirne, Flachzwirne, Steppgarne, Einbinde-garne, Bestechgarne, Strähnchenzwirne, Kurz-haspelzwirne, Langhaspelzwirne, Pfundzwirne, Rändelzwirne, Rärtchenzwirne, Sternzwirne, Rollenzwirne, Klostergarn, Dugendzwirne, Wachsmaschinen-Zwirne, Fabrikations-Näh-zwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf,

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4

Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

I. Bei baumwollenen Nähfaden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikett Nummer) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfaden in Duzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfaden in Dezimal-packung geliefert, so sind die in den einzelnen Kolonnen des Meldescheins zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

In zweifach Untergarn 1000 Yards Etikett-nummer 20—100 Weiß 25 Duzend

In dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß, Etikett-

nummer 10—50 75 "

200 Yards, weiß, Etikett-

nummer 60—100 51 "

200 Yards, schwarz, Etikett-

nummer 10—50 25 "

200 Yards, schwarz, Etikett-

nummer 60—100 10 "

200 Yards, schwarz, Etikett-

nummer 24—50 15 "

500 m, weiß, Etikett Nummer

10—20 280 Stück

500 m, schwarz, Etikett Num-

mer 110 "

Sie meldet:

Zweifach Untergarn 1000

Yards, weiß 2 Gros

Dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß bis Sti-

kettnummer 50 6 "

200 Yards, weiß über

Etikett Nummer 50 4 "

200 Yards, schwarz

nichts

500 Yards, schwarz bis

Etikett Nummer 50 1 Gros

500 m weiß 200 Stück

500 m schwarz

nichts

(weil unter 1 Gros)

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rück-sicht auf Qualität, Aufmachung und Etikett-nummer 10 kg betragen.

Angefangene Kilogramm sind meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

An zweifach Trikotagen-Nähzwirn

roh und gebleicht je 100 kg auf

Kreuzspulen zu 50 g

roh und gebleicht je 50 kg auf

Kreuzspulen 100 g

an dreifach Mattgarn

gebleicht: bis Etikett Nummer

50 : 200 Holzrollen zu 50 g

über Etikett Nummer 50 : 300

Holzrollen zu 50 g

schwarz: bis Etikett Nummer

50 : 10 Holzrollen zu 50 g

Sie meldet:

Zweifach: 150 kg roh

150 kg gebleicht

Dreifach: gebleicht bis Etikett-

nummer 50 10 kg

über Etikett Nummer 50 15 kg

schwarz nichts.

- II. Bei Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfaden, 1 wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 m betragen;
2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaspelzwirn 1 25 Stück der Weiß-

80 cm 20/4 f 12 z (868 m Inhalt)

weiß 2 fach,

2. Rändelzwirn 20 Schächeln zu 20

Rändeln zu 100 m schwarz 2 fach

3. Langhaspelzwirn 5 Stück 210 cm

60/2 f 12 z 100 180 m Inhalt rohgrau

3 fach,

4. Rärtchenzwirn 15 Schächeln zu 100

Rärtchen zu 40 m gelb 2 fach,

5. Sacknäthzwirn 325 kg a/Kreuzspulen

Nr. 14 rohgrau 3 fach,

6. Rollenzwirn 2 Schächeln zu 10

Rollen zu 50 g r. 25 gelb,

7. Hanffattlergarn 10 kg roh,

8. Schuhgarn 3 m 15 kg.

Sie meldet: unter A die Menge : mit 108 000 m

(statt 108 000) weiß 2 fach

Nähfaden, die Menge

50 000 m 2: nicht, da unter

die Menge

50 400) far 3: 50 000 (statt

3 fach, big und rohgrau

die Menge

farbig und 4: 60 000 m

unter B die Menge 5: 325 kg wh-

grau Nr. 16,

die Menge 5: nicht, da uner

10 kg,

die Meng 7: 10 kg roh-

grau Nr. 16,

die Menge 15 kg rohgrau

Nr. 1/6.

§ 5

Stichtag und Meldefrist.

Nachgehend für die Meldepflicht sind die bei Be-ginn des ersten Tages eines jeden

jahres (Stichtag) tatsächlich vorhande-

Die Meldung hat spätestens an 10. Tage des

Ralendervierteljahres an das Be- stoffmelde-

amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung a des Königl.

Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Ber-

längerte Hedemannstraße 10, zu er- folgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei

Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Be-

stände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu

erstatten.

§ 6

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen

Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter

Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1065 b auf einer

Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckver-

waltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.

Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Ber-

längerte Hedemannstr. 10, erfol-

andere enthalten soll, als die kur-

ze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die

schrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen

genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine

enthalten; auch dürfen bei Einfindung der

Meldescheine andere Mitteilungen demselben Brief-

umschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldescheine dürfen nur die Be-

stände eines und desselben Eigentü-mers oder einer

und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert

an das Beststoffmeldeamt der Ri-egs-Rohstoff-Ab-

teilung des Königlich Preussischen Ri-egsministeriums,

Berlin SW 48, Verlängerte He-demannstraße 10,

einzuweisen. Auf die Vorderseite der zur Ueber-

sendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge

ist der Vermerk zu setzen: „Ent- hält Meldeschein

für Nähfaden".

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite

Ausfertigung (Abschrift, Durchsch- ig, Kopie) vom

dem Melbenben bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7 Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmelbeamten zu übersenden.

§ 8 Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfabriken, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9 Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmelbeamten zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfabriken betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmelbeamten — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfabriken betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flach-, Hanf- oder Ramie-Nähfabriken betreffen, an Sektion W. III.

§ 10 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 30. 12. 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. Januar.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Südlich von Riga und bei Smorgon wurden starke russische Jagdkommandos abgewiesen. Auf dem Nordufer des Pripijets bei Pinsk stürmten deutsche Reiter im Fußgefecht zwei Stützpunkte der Russen und brachten 1 Offizier und 35 Gefangene ein.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

Deutschen Jägern gelang in den Waldkarpaten die Sprengung eines feindlichen Blockhauses mit Besatzung.

Zwischen Uj- und Putna-Tal nahmen deutsche und österreichisch-ungarische Bataillone mehrere Höhenstellungen im Sturm und wiesen heftige Gegenstöße der Rumänen und Russen zurück.

Derestrav und Ungareni im Babala-Tale sind genommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Im Nordteil der großen Balachei ist der Russe erneut geworfen.

Die neuerte Armee hat den Feind in Stellungen halbwegs Rimnicul-Sarat und Focșani, die Donauarmee in den Brückenköpfen von Braila zurückgedrängt.

In der Dobrubtscha engten die Erfolge deutscher und bulgarischer Truppen die russische Brückenköpfe südlich von Macin beträchtlich ein. Gestern wurden dort 1000 Gefangene gemacht, 4 Geschütze und 8 Maschinengewehre erbeutet. Im Mündungsgebiet der Donau machte die bulgarische Flusssicherung etwa 50 Russen nieder, die den St. Georges-Arm in Rähnen überschritten hatten.

Mazedonische Front.

Nichts Besonderliches.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 2. Januar.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Im Ypern-Bogen lebhafter Artillerielampf. Englische Handgranatengriffe wurden abgewiesen. Heeresgruppe Kronprinz.

In der Champagne, im Argonnerwald und auf dem Ostufer der Maas drangen deutsche Stoßtruppen und Patrouillen in französische Gräben und lehrten mit Gefangenen und Beuteplündern befehlsgemäß zurück.

Ein englisches Großflugzeug fiel in unsere Hand. Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Unternehmungen russischer Jagdkommandos südlich von Riga im Südwesten von Dünamünde und westlich von Stanislaw blieben ohne Erfolg.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Südlich des Trotusul-Tales gelangte der vielumstrittene Höhenrücken des Mt. Galucanu durch frischen Ansturm in deutschen Besitz.

Längs der aus dem Bereczler-Gebirge zum Sereth führenden Täler warfen Angriffe den Feind weiter zurück; unsere Truppen erstürmten beiderseits des Ditoz-Tales mehrere Höhenstellungen. Soveja, im Sufita-Tal, ist genommen. Russisch-rumänische Borkhöfe wurden zurückgeschlagen, 300 Gefangene eingebracht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die 9. Armee zwang den Russen, in scharfem Nachdrängen seine Nachhut zu werfen, zu weiterem Rückzug. Von Westen und Süden nähern sich deutsche und österreichisch-ungarische Truppen den Brückenköpfen bei Focșani und Fundenie. Ueber 1300 Gefangene und viel Kriegsmaterial blieb in der Hand des unermüdlichen Verfolgers. Zwischen Duzaul und Donau hält der Gegner seinen Brückenkopf.

Westlich Braila, in der Dobrubtscha, nahmen deutsche und bulgarische Truppen zahlreich verteidigte Stellungen des Russen und warfen ihn auf Macin zurück. In den Kämpfen zeichnete sich das pommerische Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 9 aus.

Mazedonische Front.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 3. Januar. Herr Postschaffner C. Baunhardt, der am 1. Dezember 1916 auf eine 30-jährige Tätigkeit beim hiesigen Kaiserlichen Postamt zurückblicken konnte, wurde mit 1. Januar zum „Ober-Postschaffner“ ernannt.

* **Ufingen**, 3. Jan. Der ersten Nummer im neuen Jahre liegt heute ein Wandkalender für das Jahr 1917 bei. Möge derselbe unseren Lesern recht gute Dienste leisten, insbesondere aber recht bald zur Einzeichnung des Friedensjahres dienen, ein Ehrenplatz ist ihm dann in jeder Familie sicher.

* **Ufingen**, 3. Jan. Papierersparnis wegen bringen wir das diesjährige Märkteverzeichnis in der heutigen Kreisblatt-Nummer zum Abdruck. Sonder-Abdrucke sind zum Preise von 10 Pfg. bei uns erhältlich.

§ **Mod a. d. Weil**, 2. Jan. Bei seinem Uebertritt in den Ruhestand ist Herr Gendarmerei-Wachmeister Mehmel hieselbst das „Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen“ Allerhöchst verliehen worden.

— **Bad Homburg**, 2. Jan. Während des Nachmittagskonzertes zwischen 4 und 5 Uhr entstand heute im Speicher des Kurhauses auf bis jetzt unaufgeklärte Weise Feuer, das rasch den Dachstuhl ergriff und sich ausbreitete. Glücklicherweise wurde es sofort bemerkt, so daß die vorhandenen Hilfsvorrichtungen in Tätigkeit gesetzt werden konnten. Auch die Feuerwehr war gleich zur

Stelle. Der Brand wurde nach etwa einer halben Stunde auf seinen Herd beschränkt. Von dem Dachstuhl ist ein ziemlich großes Stück dem Feuer zum Opfer gefallen. Sonst ist durch Wasser und den Einsturz einer Decke in den oberen Räumen des Kurhauses, besonders im Pringenjaale, erheblicher Schaden entstanden.

Bermischte Nachrichten.

— **Koblenz**, 2. Jan. Ein Eisenbahnunfall ereignete sich auf der Strecke Alentirchen-Binz. Die Maschine stürzte den Eisenbahndamm hinab, wobei drei Personen des Fahrpersonals tot blieben, eine vierte wurde schwer verletzt.

— **Göttingen**, 2. Januar. Die goldene Amtskette des Oberbürgermeisters wurde auf einstimmigen Beschluß der städtischen Kollegien der Goldsammler überwiehen. Der Oberbürgermeister wird in Zukunft eine eiserne Kette nach dem Entwurf von Bruno Paul (Berlin) tragen.

WTB Montreal, 31. Dez. In der Iren-Anstalt in Saint Ferdinand in der Grafschaft Regantio brach ein Feuer aus. 46 Frauen verbrannten.

— Das Trocknen nasser Pelze. Ueber das Trocknen nasser Pelze hat das Kriegsministerium eine Anweisung von allgemeinem Interesse gegeben. Feucht gewordene Pelze dürfen nicht in der Nähe von heißen Öfen, sondern nur an der freien Luft getrocknet werden. Diese Art des Trocknens geht schnell von statten. Die Pelze erhalten dabei ihre Weichheit, während sie beim Trocknen am heißen Ofen hart und brüchig und somit vorzeitig unbrauchbar werden.

— Eine Großmutter von 89 Enkeln gestorben. Aus Söhl bei Bögeln wird berichtet: Am 11. Dezember ist beim Denggen die 76-jährige Witwe Magdalena Jenerfinger gestorben. Sie war Bäuerin bei Söhl und hier zu Firsching gewesen. Bei harter Arbeit und Harnnadel hat sie auf diesen hochgelegenen Bauernhöfen ein gesundes und starkes Geschlecht herangezogen. Ihre neun Töchter haben sich alle verheiratet. Es leben 89 Enkelkinder der Magdalena Jenerfinger.

— Der Gipfel der Vereinsmeierei. In Charlottenburg ist folgendes Rundschreiben verfaßt worden: „Der alljährliche Verkauf selbstgefertigter Handarbeiten zum Besten blinder Chinesenmädchen findet am 5. und 6. Dezember von 10—6 Uhr Berliner Straße 51 bei Fräulein von Knobloch statt. Wir bitten unsere Freunde recht herzlich, unsere Arbeit durch den Besuch des Verkaufs gütigst unterstützen zu wollen. Der Charlottenburger Nähverein für die Blindenmission in China. November 1916. — Jede Liebestätigkeit in allen Ehren! Aber in diesen Zeiläufen haben wir hier im Bande eine solche Fülle von Not zu stillen, daß wir Chinesen Chinesen sein lassen sollen. Der Charlottenburger Nähverein sollte seine Liebesgaben den Charlottenburger Armen spenden. Außerdem glauben wir, daß sich beim Besen vorstehenden Aufrufes selbst die Chinesen wundern würden. . . .

— 1917, das Jahr der Finsternisse. Das Jahr 1917 steht für abergläubige Gemüter unter keinem günstigen Omen. Während wir alle sehnlichst von ihm hoffen, daß vor seinem Ablauf der Welt das Licht des Friedens wieder erstrahlen möge, verkünden uns die Astronomen, daß 1917 ein Jahr der Finsternisse sein wird. Nicht weniger als sieben Verfinsterungen der Sonne und des Mondes wird es uns bringen. Sie fallen auf folgende Daten; Totale Mondfinsternis 8. Januar, Partielle Sonnenfinsternis 23. Januar, Partielle Sonnenfinsternis 19. Juni, Totale Mondfinsternis 4./5. Juli, Partielle Sonnenfinsternis 19. Juli, Ringförmige Sonnenfinsternis 14. Dezember, Totale Mondfinsternis 28. Dezember. Von diesen sieben Finsternissen sind in Mitteleuropa sichtbar nur die totalen Mondfinsternisse vom 8. Januar und 4./5. Juli sowie die partielle Sonnenfinsternis vom 2. Januar. Nach 1917 werden erst wieder in den Jahren 1935 und 1982 je sieben Finsternisse stattfinden.

Landeskalender 1917

vorrätig in
Kreisblatt-Druckerei Ufingen.

1917.

Märkte in der Stadt Usingen.

9. Januar: Rindvieh- und Schweinemarkt (N)
 23. Januar: Schweinemarkt
 13. Februar: Rindvieh- und Schweinemarkt (O)
 27. Februar: Schweinemarkt
 13. März: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt (N)
 27. März: Schweinemarkt
 10. April: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt (O)
 24. April: Schweinemarkt
 8. Mai: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt (N)
 22. Mai: Schweinemarkt
 12. Juni: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt (O)
 26. Juni: Schweinemarkt
 10. Juli: Rindvieh- und Schweinemarkt (N)
 24. Juli: Schweinemarkt
 14. August: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt (N)
 28. August: Schweinemarkt
 11. September: Rindvieh- und Schweinemarkt (O)
 25. September: Schweinemarkt
 11. Oktober: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt (O)
 29. Oktober: Kram-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinemarkt (N)
 13. November: Rindvieh- und Schweinemarkt (N)
 27. November: Schweinemarkt
 4. Dezember: Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt (O)
 18. Dezember: Schweinemarkt

Anmerkung: Die mit (N) bezeichneten Rindviehmärkte werden in der Neustadt und die mit (O) bezeichneten in der Obergasse abgehalten.

Kram- und Viehmärkte in Wehrheim.

20. Februar und 22. Oktober.

Ruh mit Kalb
 unter 3 die Wahl, zu verkaufen.
 Joh. Heinr. Ruß, Eschbach,
 Bornstr. 66.

Zucht-Eber
 8 Monate alt, vom Münsterl. Schweinezüchterverein
 (Westf.) stammend, zu verkaufen.
 *) Bürgermeister Müller, Naunstadt.

Dankagung.

Für die liebevolle Teilnahme
 bei der Krankheit und dem Hin-
 scheiden unserer teuren Ver-
 storbenen sagen wir hiermit
 allen unseren tiefgefühlten Dank.

Familie
 Steuersekretär **Schneider.**

Usingen,
 den 2. Januar 1917.

Prima Zuchtkälber

von Kühen der Weser-Marsch-
 Rasse, sofort abzugeben.

Homburger Milchzentrale,
 Dietzheimerstr. 20.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
 zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.80
100 "	"	3 "	2.30
100 "	"	3 "	2.50
100 "	"	4,2 "	3.20
100 "	"	6,2 "	4.80

Versand nur gegen Nahnahme von
 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
 100.— bis 200.— M. p. Mille.
GOLDENES Zigarettenfabrik G. m.
HAUS b. H.
COELN, Ehrenstrasse 34.
 Telefon A 9068.

Empfehle:

Cognac — Rum — Burgunder-
 Punsch — Vanille-Likör — Halb
 & Halb Magenbitter.

1) **Carl Heller.**

Als bestes Speiseöl empfehle
 hochfeines filtrierte **Antöl**

(lofe)

in kleinen Flaschen und Flaschen.

1) **Dr. A. Loetze.**

Preise für Herrn-Bedienung

Rasieren	Mt. 0.20
Haarschneiden	" 0.50
Bartschneiden	" 0.30
Kopfwaschen	" 0.30

Preis-Ermässigung
 bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
 Bad Homburg — Louisenstr. 87.

2 Einlegschweine
 zu verkaufen. **Fr. Rödel, Usingen.** (*)

Hochträgliche Kuh
 zu verkaufen. **Valentin Odhner,**
 Friedrichsthal bei Usingen.

1 Einlegschwein
 zu verkaufen. **Karl Henrich, Händler,**
 Anspach.